№ 41.



Breslauer Kreisblatt.

Dreizehnter Jahrgang.

Sonnabend den 10. Oktober 1846.

Auf Grund mehrfach in Folge Circular-Verfügung vom 19. October pr. eingegangener Klagen über Mangel an richtigen Mühlen-Waage-Tabellen haben wir die Buchhandlung Graß Barth und Comp. hierselbst veranlaßt, solche durch den Druck in ausreichender Anzahl zu vervielfältigen. Dieselbe wird demnach von jetzt ab die durch die Verordnung vom 15. Februar 1811 (Gesetzsammlung Seite 152) veröffentlichten beiden richtigen Waage-Tabellen über Mahl- und Schrotgetreide, so wie den im Publicandum vom 13. März 1813 (Ges. Samml. p. 43) enthaltenen Nachtrag zu denselben auf Schreibpapier gedruckt, vorräthig halten und für Sechs Silbergroschen das Exemplar, welches alle drei Tabellen enthält, verkaufen.

Wir fordern Sie daher auf, hiervon die Mühlenbesitzer des dortigen Bezirks, welche mit solchen bisher nicht versehen waren, auf geeignete Weise in Kenntniß zu setzen, und ihnen aufzugeben sich dergleichen schleunigst anzuschaffen auch streng darauf zu sehen, daß nunmehr in keiner Mühle die Vorschrift des § 3. der Mühlenordnung vom 28. October 1810 außer Acht gelassen wird.

Breslau den 23. September 1846. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bestimmung bringe ich zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden und der Dorfgerichte des Kreises um die Müller am Orte zur Beschaffung der etwa fehlenden Mühlen-Waage-Tabellen, anzuhalten, da ich mit dem 1. November a. c. deshalb eine Revision veranlassen werde.

Breslau den 5. October 1846. Königl. Landrath Graf Königsdorff.

Betreffend die allgemeine Volkszählung und Aufnahme von Urlisten.

Nach einem Erlaß der hohen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 6. Juli a. c. soll die bereits früher angeordnet gewesene allgemeine Volkszählung, resp. die Aufnahme von Urlisten für das Jahr 1846 von neuem bewirkt werden, und ist über das hierbei zu beobachtende Verfahren Folgendes in Erinnerung gebracht und vorgeschrieben worden:

1. Die Aufnahme der gesammten Bevölkerung erfolgt im Dezember 1846, 1849 und 1852 und sofort im December jedes 3. Jahres, indem die dem Militair-Stande angehörigen Personen, (vide unten ad 4) von den Militair-Behörden, die dem Civilstande angehörigen Individuen aber von den Civil-Behörden gezählt werden.
2. Die Orts-Polizei-Behörden sind verpflichtet, unter Befolgung der nachstehend ertheilten Bestimmungen binnen der vorgeschriebenen Frist, (ad 3) die dem Civilstande angehörigen Personen (ad 4 und 5) innerhalb ihres Bezirks von Haus zu Haus, beziehungsweise von Besitzung zu Besitzung, durch die Dorfgerichte an Ort und Stelle zählen und deren Namen und persönliche Verhältnisse in den angeordneten Urlisten (ad 7) verzeichnen zu lassen.
3. Die Zählung beginnt mit dem 3. December jedes 3. Jahres (ad 1) wenn aber der 3. December auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, mit dem 4. Tage des genannten Monats. Die Zählung muß ununterbrochen fortgesetzt, und möglichst am nämlichen Tage und in volkreichen Orten aber spätestens am 3. Tage vollendet werden.

Die übrige Zeit des Monats December bleibt lediglich zu einzelnen Nachzählungen und zu sonst vorzunehmenden Prüfungen der Zählungs-Ergebnisse vorbehalten, wogegen nach Ablauf des Decembers nur noch hinsichtlich der Rechnung eine Revision und nach Befinden eine Berichtigung der Zählungs-Ergebnisse stattfinden darf.

4. Folgende Personen sind, da sie zum Militair-Stande gehören, von den Civil-Behörden nicht zu zählen:

Alle aktive Militairs der Feld- und Garnison-Truppen und der Landwehr-Stämme jeden Grades, und alle dem Militair-Dienste unmittelbar angehörigen untern Dienstleute, rc. rc. ferner die Kadetten, die Gensd'armerie.

Die Angehörigen und die an sich zum Civilstande zu rechnenden Dienstboten der vorgedachten Personen werden sofern jene Angehörigen oder Dienstboten bei diesen Militair-Personen wohnen, mit den letzteren ebenfalls von der Militair- und nicht von der Civil-Behörde gezählt. Dasselbe gilt von momentan abwesenden im aktiven Dienste stehenden Militairs, z. B. von Officieren, welche auf bestimmte Zeit beurlaubt sind. Dagegen werden die sogenannten „Beurlaubten" d. h. die auf längere oder unbestimmte Zeit in ihre Heimath entlassenen Soldaten, ferner die in die verschiedenen Klassen der Landwehr eingereihten Personen, so wie diejenigen Dienstboten der vorgedachten Militair-Personen, welche blos während des Tages sich bei der Dienstherrschaft aufhalten, jedoch nicht bei dieser wohnen, z. B. verheirathete Kutscher, Diener, Köche u. s. w. durch die Civil-Behörden aufgenommen.

5. Alle Personen, welche nicht ausdrücklich durch die Vorschrift ad 4 von der Aufnahme durch die Civil-Behörden ausgeschlossen worden, sind von der Ortsbehörde zu zählen.

Für die Zählung selbst gilt folgende allgemeine Regel:

a. Soweit nicht nach der nachfolgenden Bestimmung zu b eine Ausnahme eintritt, werden alle In- und Ausländer als Einwohner desjenigen Ortes angesehen, an welchen sie sich zur Zeit der Zählung, dauernd oder vorübergehend aufhalten. Es werden sonach am Orte ihres Aufenthaltes gezählt; alle dort in Lohn und Brot stehenden Dienstboten, alle dort in Arbeit stehenden, oder Arbeit suchenden Gesellen und Gewerbsgehülfen, einschließlich derjenigen, welche in Handwerker-Herbergen eingekehrt sind, ferner alle Lehrlinge, Fabrikarbeiter und Tagelöhner, alle Personen, welche sich am Orte der Zählung auf einer Unterrichts-, Lehr-, Bildungs-, Pensions-Anstalt u. s. w. befinden, oder dort sonst des Unterrichts oder der Bildung wegen verweilen, so wie die in Kranken-, Entbindungs-, Arbeits-Häusern, Gefängnissen, Besserungs-Anstalten u. s. w. befindlichen Personen.

b. Nur solche Personen, welche in Gasthäusern, (mit Ausschluß der Handwerker-Herbergen,) eingekehrt sind, oder als Gäste in Familien sich aufhalten (also mit Ausschluß der in gemietheten Privatquartieren wohnenden Fremden) werden nicht als Einwohner desjenigen Ortes, an welchem sie sich zur Zeit der Zählung aufhalten, betrachtet, und daselbst nicht gezählt.

c. Dagegen werden diejenigen Inländer, welche zur Zeit der Zählung auf Reisen im In- und Auslande abwesend sind, als Einwohner ihres gesetzlichen Wohn- oder Angehörigkeitsortes an ihrem Wohnorte und bezüglich bei ihren Angehörigen mit in Ansatz gebracht.

d. Solche Zollvereins-Angehörige, welche mehr als einen Wohnsitz im Vereine haben, z. B. im Sommer auf einem Landgute, im Winter in einer eignen Wohnung in einer Stadt sich aufhalten, sind nur am letzteren Orte mitzuzählen, dagegen an dem Wohnorte, von welchem sie zur Zeit der Zählung abwesend sind, von dieser auszuschließen.

6. Die oben unter Nr. 2 vorgeschriebene wirkliche Zählung aller einzelnen Individuen darf nicht durch Benutzung von Wohnungs-Registern, oder von andern Quellen über die Bevölkerungs-Verhältnisse ersetzt werden.

7. Die Einwohner-Verzeichnisse (Urlisten) sind auch ferner nach dem schon früher vorgeschriebenen Muster aufzustellen, und darin alle Notizen über Alters-, Geschlechts-, Ehe-, Familien-, und Religions-Verhältnisse der Einwohner vollständig aufzunehmen.

Für jede einzelne Gemeinde, beziehungsweise für jedes einzelne für sich bestehende außerhalb eines Gemeinde-Verbandes befindliche Grundstück, wird eine besondere Liste aufgestellt, welche sich in größeren Orten in mehrere Unterabtheilungen zerlegt. Die Listen müssen nach den Häusern, oder Besitzern geordnet, nach dem vorerwähnten Muster, außer den Vor- und Familien-Namen, der nach den Bestimmungen ad 4 und 5 zu zählenden Personen, auch die vorstehend (ad 7) Eingangs angedeuteten Nachrichten, über die sonstigen persönlichen Verhältnisse derselben enthalten.

Diese vorerwähnten Nachweisungen bilden das Original der Urlisten. Jede Liste wird vor Beginn der Aufnahme, von der Aufnahme-Behörde mit einem von derselben beizufügenden Titelblatte versehen, welches die Aufschrift enthält:

„Liste der sämmtlichen Civil-Einwohner zu N N aufgenommen Nr. 1 bis am ten von N N, welcher die Richtigkeit verbürgt.“

(Ort, Datum, Unterschrift des Beamten, welcher die Liste aufgenommen hat.)

Die einzelnen Bogen werden mittelst Schnur und Siegel mit dem Titel-Blatte verbunden. Die Listen werden bei der von Haus zu Haus, beziehungsweise von Besitzung vorzunehmenden Zählung, auf der Stelle, nach Anleitung der Ueberschriften der Spalten in dem mitgetheilten Muster ausgefüllt. Die zu einer Haushaltung oder Familie gehörigen Personen sind hintereinander aufzuführen, zuerst der Hausherr oder die Hausfrau.

Ist ein Haus von mehreren Familien, oder einzelnen selbstständigen Personen bewohnt, so ist jede mit Ziffern (1. 2. 3. u. s. w.) zu bezeichnen, und zuerst der Eigenthümer des Hauses, wenn er in demselben wohnt, aufzuführen. Die Religion kann durch E. (evangelisch:), K. (katholisch), J. (jüdisch) bezeichnet werden.

Den Wohllöblichen Orts-Polizei-Behörden und den Dorfgerichten des Kreises theile ich vorstehende Instruction mit der Anweisung mit, sich mit deren Inhalte vertraut zu machen, und die geeigneten Vorkehrungen dergestalt zu treffen, daß in jedem Orte des Kreises die Zählung, resp. Aufnahme der Urliste am 3. December d. J. frühzeitig beginne, daß solche mit aller Umsicht und Pünktlichkeit erfolge, und auch an demselben Tage beendiget werde.

Da wo die gewöhnlichen Schreibekräfte nicht ausreichen, das ist in solchen Ortschaften, von denen der Gerichtsschreiber auswärts wohnt, ist auf andere brauchbare Schreibekraft Bedacht zu nehmen nichts desto weniger aber sind alle Urlisten genau und sauber und nach den ertheilten Vorschriften vollständig und richtig zu fertigen, und den 7. Dezember c. anhero einzureichen.

Auf Grund der Urlisten wird die statistische Tabelle zu fertigen sein, und es müssen die Zahlen der Urlisten in jene Tabelle übertragen werden, deren Einreichung noch bestimmt werden wird.

Die Druckformulare zu den Urlisten sind aus der Buchdruckerei von Robert Lucas Schuhbrücke in der Schildkröte Nr. 32. zu beziehen.

Breslau den 7. October 1846. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Den Herrn Mitgliedern des Vereins zur Prämiirung ländlichen Gesindes bringe ich hiermit ergebenst in Erinnerung, daß nach § 6 der Vereins-Statuten, dd. Domslau den 10. Juni 1839. (Kreisblatt 1839 Nr. 30 pag. 129—131) der Termin zur Einzahlung der jährlichen Beiträge, so wie nach § 4 der qu. Statuten der Termin der Anmeldung des zu prämiirenden Gesindes mit ult. Septmbr. a. c. abgelaufen ist, und gewärtige ich die Einzahlung der Rückstände so wie die Anmeldungen des zu prämiirenden Gesindes bis zum 20. October a. c. weil am 11. November a. c. die Prämien-Vertheilung stattfindet.

Zur Bestimmung des zu prämiirenden Gesindes habe ich zu einer Conferenz den 3. Novbr. c. Vormittags 11 Uhr in meinem Bureau gewählt, und lade hierzu die Herren Mitglieder ergebenst ein.

Es sind seit Errichtung der Statuten eine Anzahl der Herren Vereins-Mitglieder ausgeschieden, und würde es dem Verein, so wie mir lieb sein, wenn von den Herrn Rittergutsbesitzern neue Mitglieder zum Beitritt sich entschlößen, damit die entschiedene gute Absicht des Vereins erhalten, und der Fonds zur Prämiirung verdienstvollen Gesindes nicht geschwächt, sondern vermehrt würde. Die Aufmunterung des Gesindes durch außerordentliche und publique Belohnung für gute Führung hat sich schon bewährt,

und würde bei dem Dienstgesinde noch mehr Anklang zur Nacheiferung ihres prämiirten Mitgesindes finden, wenn die Prämiirung noch mehr erweitert werden könnte.

Deshalb verweise ich auf die Bestimmungen der Statuten am angeführten Orte, und sehe neuen etwaigen Anmeldungen bis zum 20. huj. entgegen.

Von einem Beitritt ganzer Gemeinden zu dem Verein handelt der § 3 und 6, und ist eine Gemeinde einem Dominium mit dem jährlichen Beitrage von 2 Rthlr. gleich gerechnet.

Breslau den 7. October 1846. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Nachdem der Druck der Zusammenstellung der Kreis=Blatt=Verordnungen vom Jahre 1834 bis incl. 1845 beendet ist, fordere ich die Wohllöblichen Dominia und die Gemeinden des Kreises, welche hierauf subscribiret haben, auf, gegen Erlegung des Subscriptions=Betrages von Einem Rthlr. ihre Exemplare vom 12. October a. c. ab hier in Empfang zu nehmen.

Da ich mich in den nöthigen Fällen auf die gedachten Verordnungen beziehen werde, wünsche ich, daß jedes Dominium und jede Gemeinde sich hierbei betheiligen möge, zumal das zweckmäßige dieser Zusammenstellnng, als ein richtiger Leitfaden bei der Geschäftsführung nicht zu verkennen ist.

Breslau den 8. October 1846. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Die Wohllöbl. Dominia und die Dorfgerichte des Kreises Breslau veranlasse ich die in Händen habenden Quittungen der verschiedenen Truppen=Theile über zur Zeit des vorgewesenen Manövers gestellte Vorspann, Vorlege= und Reitpferde zur Abholung des Brotes und der Fourage sowie der Victualien, des Bivouakholzes und Strohes aus den Magazinen in die Cantonirungen, mir bald einzureichen, damit ich der Königl. Intendantur die Liquidation einreichen kann. Bis zum 17. huj. incl. werde ich den Abschluß der Liquidation sistiren, dann aber solche schließen.

Breslau den 8. October 1846. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Diejenigen Kreiseinsassen, welche zu den diesjährigen Landwehr=Cavallerie=Uebungen Pferde gestellt haben, werden hiermit aufgefordert, die diesfallsige Vergütigung in den Tagen vom 14. bis 16. dieses Monats, Vormittags, bei der unterzeichneten Kasse entweder in Person oder durch schriftlich Bevollmächtigte, gegen Quittung in Empfang zu nehmen.

Breslau den 8. October 1846. Königl. Kreis=Steuer= und Kreis=Communal=Kasse.

Am 25. September a. c. vermiethete sich ein Individuum, welches sich Christian Laßmann nannte zu dem Gerichtsscholzen Labitzke in Woischwitz, und verließ den Dienst am 30. September a. c. heimlich und ohne alle Ursache die Annahme, daß dessen Vater in Groß Mochbern hiesigen Kreises lebe, und Laßmann sich dahin begeben haben könne, hat sich nicht bestätigt, da in Gr. Mochbern ein Einwohner Laßmann nicht domiciliret. Sollte der Laßmann im Kreise betroffen werden ist derselbe von der betreffenden Commune an das Dorfgericht Woischwitz abzuliefern, und mir Nachricht zu geben.

Der Tagearbeiter Gottlieb Diettrich zu Duckwitz hat seit dem Monat August a. c. sein Weib verlassen, und ist bis heut zu ihr nicht zurückgekehrt. Diettrich war bei seinem Weggange bekleidet mit einem blautuchnen Oberrock, rohen Leinwandhosen, grüner Tuchweste, blaue Mütze mit Schild, Schürze von roher Leinwand. Derselbe ist von großer Statur, und war gesund. Sollte derselbe im Kreise leben, ist derselbe von der betreffenden Commune nach Duckwitz zu weisen, und mir Nachricht zu geben.

Breslau den 7. October 1846. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Die im Kreisblatte Nr. 40 pag. 134 agnoscirte Auction, des Verkaufs mehrerer Wirthschaftsgeräthe der Wittwe Hoffmann in Ottwitz, auf den 11. October a. c. wird hierdurch aufgehoben.

Für unsere auf Lebensmittel für den Winter sparenden Mitglieder bedürfen wir einer Quantität guter Warschauer Kartoffeln, und beabsichtigen diese direct von den Herrn Producenten anzukaufen; demgemäß ersuchen wir Verkaufslustige ihre Oferten bis zum 17. October d. J. bei dem Stadtrath Herrn Hermann (Tauenzienstraße 4d.) in den Morgenstunden bis 9 Uhr entweder mündlich oder schriftlich gefälligst abzugeben.

Breslau den 5. October 1846. Die Direction der 2. 3. 4. 5. und 6. hiesiger Sparvereine.

Druck von Robert Lucas, Nr. Schuhbrücke 32.